

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes; Antrag des Kommunalunternehmens Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – CEB auf Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von behandeltem Abwasser aus der Kläranlage Coburg in die Itz

Das Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb – CEB (KU CEB) beantragte als Betreiberin der öffentlichen Kläranlage mit Antragsunterlagen vom 04.04.2019, die Neuerteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis (§§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG) für die Benutzung der Itz, einem Gewässer I. Ordnung, durch das Einleiten behandelten Wassers aus der Kläranlage.

Für diese Gewässerbenutzung wurde von der Stadt Coburg als Kreisverwaltungsbehörde mit Bescheid vom 11.08.1999 und Änderungsbescheid vom 03.09.2002 eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, welche bis zum 31.12.2019 befristet war. Da die Prüfung der Antragsunterlagen und die Erstellung des Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt nicht mehr rechtzeitig erfolgen konnte, wurde dem KU CEB mit Schreiben vom 16.12.2019 für die Gewässerbenutzung übergangsweise – befristet bis 31.12.2020 – eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis mit dem bisherigen Benutzungsumfang erteilt. Die Nebenbestimmungen der o.g. Bescheide gelten bis zum Ablauf der Frist uneingeschränkt weiter.

Aus den vorgelegten Antragsunterlagen vom 04.04.2019 ergeben sich keine Änderungen an den technischen Anlagen der Kläranlage. Gegenstand des Antrags ist lediglich die Neuerteilung einer Erlaubnis für das Einleiten des Abwassers in die Itz. Außerdem ergab eine Prüfung, dass das beantragte Vorhaben nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt.

Die Antragsunterlagen werden mit Erläuterungen und Plänen **im Internet auf www.coburg.de/Bekanntmachungen** veröffentlicht. Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. V. m. Art. 73 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit folgenden Hinweisen bekannt gemacht:

1. Wegen § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) wird die Auslegung durch die Veröffentlichung im Internet (unter der vorgenannten Internetadresse) ersetzt. Bei Fragen melden Sie sich bitte telefonisch unter den Tel.Nrn. 09561 89-2605 und 09561 89-2603.
2. Einwendungen gegen die Gewässerbenutzung können beim Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Coburg bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift von jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden können, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Die Untere Wasserrechtsbehörde (Bauverwaltungs- und Umweltamt der Stadt Coburg) beabsichtigt in diesem wasserrechtlichen Verfahren gemäß Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG ohne mündliche Verhandlung (Erörterungstermin) zu entscheiden. Einwendungen gegen diese Vorgehensweise können ebenfalls bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

4. Findet ein Erörterungstermin (Art. 67 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG) statt, kann laut Art. 67 Abs. 1 Satz 3 BayVwVfG bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
 - a) können Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
 - b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coburg, den 23.10.2020
S T A D T C O B U R G

gez.

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister